

Satzung

-----

vom 1. Juni 1989

§1

Der Verein führt den Namen Fördererverein Jugendkunstgruppen Leverkusen e.V. Sitz des Vereins ist Leverkusen.

§2

Zweck des Vereins ist es, den Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen zusätzliche Sach- oder Barmittel zur Verfügung zu stellen. Sie dienen zur Anleitung von Kindern und Jugendlichen zu kreativer Beschäftigung. Außerdem wird der Verein in der Öffentlichkeit für die Ziele der Jugendkunstgruppen werben.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, ein eigenwirtschaftlicher Zweck besteht nicht.

§4

Die Mittel sollen durch Beiträge und Spenden beschafft werden. Sie dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung begünstigt werden.

§5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand gibt die Aufnahmeeerklärung ab.

## §6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist,
- c) durch Ausschluß aus wichtigem Grunde, über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

## §7

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von mindestens drei Deutsche Mark monatlich. Die Mindestbeitragshöhe kann von der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Mitgliedsbeitrag ist möglichst durch Lastschrifteinzug zu leisten.

## §8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## §9

Beschlüsse des Vereins werden in der Mitgliederversammlung gefaßt. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann zusätzlich das Stimmrecht für zwei nicht anwesende Mitglieder ausüben. Eine schriftliche Vollmacht des Vertretenden ist erforderlich. Bei der Beschußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder, bei Stimmen gleicheit die des Vorsitzenden. Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

## §10

Zur Jahreshauptversammlung ist mit Mindestfrist von drei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuladen. Bei der Tagesordnung sind mindestens folgende Punkte vorzusehen:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - b) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer;
  - c) Entlastung des Vorstandes.
- In jedem zweiten Jahr werden der Vorstand und die Rechnungsprüfer neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## §11

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister,  
dem Schriftführer,  
und bis zu 2 Beisitzern.

Er regelt unter sich die Verteilung der Aufgaben.  
Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

§12

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlusffassung ist die Mitwirkung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.  
Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Zu jeder Vorstandssitzung ist die Leitung der Jugendkunstgruppen Leverkusen als Berater einzuladen.

§13

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.